VERORDNUNG (EWG) Nr. 835/68 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1968

über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 (2) sind die allgemeinen Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker festgelegt worden. Für ihre Anwendung erweisen sich Durchführungsbestimungen als notwendig.

Über die Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung kann nicht ohne genaue Angaben entschieden werden; es ist daher angezeigt, daß derjenige, der eventuell in den Genuß dieser Erstattung kommen will, zuvor einen schriftlichen Antrag stellt, der gewisse Angaben enthält.

Aus Gründen des Nachweises und der Kontrolle muß ein Erstattungsbescheid vorgesehen werden, dessen Geltungsdauer dem Handel langfristige Dispositionen ermöglicht und der die wichtigsten Einzelheiten zur Festsetzung dieser Erstattung enthält. Um sicherzustellen, daß der betreffende Zucker dem Verwendungszweck zugeführt wird, für den der Erstattungsbescheid erteilt worden ist, muß dafür Sorge getragen werden, daß die Ansprüche aus dem Erstattungsbescheid nur vom Antragsteller und nach erfolgter Verarbeitung des betreffenden Grunderzeugnisses geltend gemacht werden können.

Zur Durchführung der Kontrollen über die vorgesehene Verwendung der Grunderzeugnisse muß in jedem Mitgliedstaat eine zuständige Stelle benannt werden, die über alle erforderlichen Informationen verfügt. Um etwaigen Verzögerungen bei der Auszahlung der Erstattung entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, die Möglichkeit einer Abschlagszahlung an den Berechtigten des Bescheids vorzusehen, und zwar von dem Zeitpunkt an, an dem die Kontrolle wirksam geworden ist; umgekehrt ist als Garantie für den betreffenden Mitgliedstaat die Stellung einer angemessenen Kaution vorzusehen für den Fall, daß das betreffende Grunderzeugnis nicht gemäß den im Erstattungsbescheid vorgesehenen Bedingungen verarbeitet worden ist. Mit Rücksicht auf mögliche Fälle höherer Gewalt, die den Berechtigten des Erstattungsbescheids daran hindern, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ist jedoch vorzusehen, daß der Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen bestimmt.

Da einerseits die endgültige Bezahlung der Erstattung bei der Erzeugung erst nach der Verarbeitung erfolgen kann, andererseits der Handel Interesse an einer möglichst schnellen Bezahlung hat, ist es erforderlich, daß diese innerhalb einer Frist erfolgt, die nicht zu weit nach dem Zeitpunkt der Verarbeitung liegt.

Die Erstattung bei der Erzeugung gilt nur für die Mengen der Grunderzeugnisse, die tatsächlich verwendet worden sind. Aus diesem Grund beschränkt sich die Bezahlung dieser Erstattung auf diese Mengen. Wenn jedoch ein Gleichgewichtsverhältnis vorgesehen ist, stellt dieses eine obere Grenze für die Bezahlung dar.

Um unter gewissen Voraussetzungen eine Änderung der Interventionspreise, die bei der Festsetzung des Betrages der Erstattung bei der Erzeugung zugrunde gelegt worden sind, zu berücksichtigen, ist es angebracht, den genannten Betrag entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Antrag auf Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung ist schriftlich zu stellen.

(2) Der Antrag enthält

a) den Namen und die Anschrift des Verarbeiters,

b) die in Weißzucker ausgedrückte Menge des zu verarbeitenden Grunderzeugnisses,

c) die Art des zu verarbeitenden Erzeugnisses,

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

d) die Verwendung des Grunderzeugnisses,

e) den Ort der Verarbeitung.

Als Verwendung ist der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 anzugeben, in dem das chemische Erzeugnis, auf das das Grunderzeugnis verarbeitet wird, aufgeführt ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen auf Grund des Antrags einen Erstattungsbescheid.

(2) Für den Erstattungsbescheid verwenden die Mitgliedstaaten nationale Vordrucke, die vorbehaltlich der Vorschriften in anderen von den Institutionen der Gemeinschaft erlassenen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen mindestens die in Absatz 3 angeführten Angaben enthalten.

(3) Der Erstattungsbescheid enthält

a) den Namen und die Anschrift des Berechtigten,

b) den Tag der Vorlage des Antrags,

c) die in Weißzucker ausgedrückte Menge des zu verarbeitenden Grunderzeugnisses,

d) die Verwendung des Grunderzeugnisses,

e) die für Weißzucker am Tag der Vorlage des Antrags geltende Erstattung bei der Erzeugung,

f) den letzten Tag der Gültigkeit des Bescheids,

g) den Ort der Verarbeitung.

Artikel 3

(1) Die Gewährung des Erstattungsbescheids begründet das Recht auf die Bezahlung der in dem Bescheid angegebenen Erstattung bei der Erzeugung nach der Verarbeitung des Grunderzeugnisses gemäß den in dem Bescheid vorgesehenen Bedingungen.

(2) Die Rechte, die sich aus dem Bescheid ergeben, sind nicht übertragbar.

Artikel 4

Der Erstattungsbescheid ist vom Tage seiner Erteilung an bis zum Ende des fünften Monats, der auf den der Erteilung folgt, gültig.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Stellen für die Durchführung der Kontrolle der Verarbeitung der Grunderzeugnisse.

(2) Der im Erstattungsbescheid genannte Berechtigte teilt schriftlich und rechtzeitig für die Durchführung der Kontrollen den in Absatz 1 genannten Stellen die folgenden Angaben mit:

a) seinen Namen und seine Anschrift,

b) die Art und die Menge des zu verarbeitenden Grunderzeugnisses,

c) den Ort, an dem die betreffenden Grunderzeugnisse sich zum Zeitpunkt der Benachrichtigung befinden.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

Artikel 6

Von dem Zeitpunkt an, an dem sich die Grunderzeugnisse unter Kontrolle befinden, können die Mitgliedstaaten dem Inhaber des Erstattungsbescheids eine Abschlagszahlung gewähren, deren Betrag höchstens 80 v. H. der in dem Erstattungsbescheid angegebenen Erstattung bei der Erzeugung entsprechen darf.

Artikel 7

(1) Wenn sie eine Abschlagszahlung gewähren, verlangen die Mitgliedstaaten die Stellung einer Kaution oder einer als gleichwertig anerkannten Garantie, die die Rückzahlung der um 5 v. H. erhöhten Abschlagszahlung gewährleistet.

(2) Die Kaution wird freigestellt, wenn die Verarbeitung gemäß den in dem Erstattungsbescheid vorgesehenen Bedingungen erfolgt ist oder wenn die um 5 v. H. erhöhte Abschlagszahlung zurückgezahlt worden ist.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 4 erfolgt die in Absatz 1 erwähnte Rückzahlung nach Maßgabe der Menge der Grunderzeugnisse, die nicht gemäß den im Erstattungsbescheid vorgesehenen Bedingungen verarbeitet worden sind.

Wenn die Abschlagszahlung nicht zurückgezahlt worden ist, verfällt die Kaution nach Maßgabe der Rückzahlungsansprüche.

(4) Wenn die Verarbeitung wegen eines als höhere Gewalt anzusehenden Umstands nicht gemäß den im Erstattungsbescheid vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann, und wenn ein Antrag vorliegt, diesen Um-

stand in Betracht zu ziehen, bestimmt der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die er auf Grund des geltend gemachten Umstands als notwendig erachtet.

Artikel 8

Die Erstattung bei der Erzeugung oder, im Falle einer Abschlagszahlung, der Unterschied zwischen dem im voraus bezahlten Betrag und demjenigen der Erstattung bei der Erzeugung wird bezahlt:

1. frühestens nach der Feststellung der Verarbeitung der Grunderzeugnisse gemäß den im Erstattungsbescheid vorgesehenen Bedingungen,

2. spätestens am Ende des Monats, der auf den Monat der Feststellung der Verarbeitung folgt.

Artikel 9

(1) Die Erstattung bei der Erzeugung wird für die Menge des verarbeiteten Grunderzeugnisses bezahlt.

(2) Wenn jedoch ein Gleichgewichtsverhältnis anwendbar ist, darf die Erstattung bei der Erzeugung den Betrag nicht überschreiten, der durch Multiplikation der Menge des erhaltenen chemischen Erzeugnisses mit diesem Verhältnis berechnet wird.

Im Sinne dieser Verordnung gilt als Gleichgewichtsverhältnis der Koeffizient, der gleich ist der Menge des in Kilogramm Weißzucker ausgedrückten Grunderzeugnisses, die notwendig ist zur Herstellung eines Kilogramms des chemischen Erzeugnisses.

Artikel 10

Wenn im Laufe des Zeitraums zwischen dem Tag des Antrags auf die Erstattung bei der Erzeugung und demjenigen der Verarbeitung des Grunderzeugnisses:

1. sofern es sich um Grunderzeugnisse handelt, die zur Herstellung der in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 genannten Erzeugnisse verwendet werden, eine Änderung des für Weißzucker in dem Gebiet, in dem sich der Ort der Verarbeitung befindet, geltenden Interventionspreises eintritt,

2. sofern es sich um Grunderzeugnisse handelt, die zur Herstellung der im Anhang III der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse verwendet werden, eine Änderung des arithmetischen Durchschnitts zwischen dem für Weißzucker im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft geltenden Interventionspreis und dem für Weißzucker in dem Gebiet, in dem sich der Ort der Verarbeitung befindet, geltenden Interventionspreis eintritt,

so ist die zu bezahlende Erstattung bei der Erzeugung gleich der im Erstattungsbescheid angegebenen und nach Maßgabe der betreffenden Änderung angepaßten Erstattung.

Die Anpassung der Erstattung gilt jedoch nicht für die Mengen der Grunderzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung sich unter Verarbeitungskontrolle befinden.

Artikel 11

Für die Anwendung dieser Verordnung wird Saccharose enthaltender Sirup einer Weißzuckermenge gleichgesetzt, die der Menge der im Sirup enthaltenen Saccharose entspricht.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY